
Reformoptionen für die kapitalgedeckte Altersvorsorge: Eine kritische Analyse

THOMAS LUEG UND PETER SCHWARK

Thomas Lueg, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Abteilung Sozialpolitik; E-Mail: t.lueg@gdv.de
Peter Schwark, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Hauptgeschäftsführung, E-Mail: p.schwark@gdv.de

Zusammenfassung: Die Autoren setzen sich mit Reformoptionen der kapitalgedeckten Altersvorsorge auseinander. Ausgehend von der politischen Diskussion um die aktuelle Verfassung der Alterssicherung in Deutschland geht der Beitrag auf Kritikpunkte an der kapitalgedeckten Altersvorsorge – insbesondere der Riester-Rente – ein. Drei der daraus abgeleiteten Reformvorschläge, die der Kategorie „Ersatz des Bestehenden“ zugeordnet werden können, werden einer kritischen Analyse unterzogen. Im Einzelnen werden untersucht: (1) die Rückkehr zum Status quo vor den Riester-Reformen, (2) die Etablierung einer „staatlichen Konkurrenz“ für die Anbieter kapitalgedeckter Vorsorge in Form von (a) freiwilligen Zusatzbeiträgen zur umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung, (b) staatlich administrierten, kapitalgedeckten Vorsorgekonten. Dabei wird gezeigt, dass alle drei Reformvorschläge bei nüchterner Betrachtung gravierende Nachteile in sich tragen. Zum Schluss werden Alternativen aufgezeigt, die das bestehende System weiterentwickeln und verbessern könnten.

Summary: The authors reflect on reform options concerning the funded old age provision. Starting from the political debate on the current state of the German old age security system they sum up the critique concerning the funded old age provision especially the Riester-pension. Three reform options that may replace the existing Riester-pension, are analyzed in detail: (1) the return to the status quo before the Riester-reforms, (2) the introduction of a “public competitor” to the providers of private pensions in the form of (a) voluntary contributions to the pay-as-you-go-financed public pension scheme, (b) funded pension accounts managed by a public non-profit organization. It is shown, that these options have severe disadvantages compared to the current pension policy. Finally alternatives are presented, that could improve our pension system.

→ JEL Classification: H55, D14

→ Keywords: Public pension reforms, personal finance, retirement income

I Politische Ausgangslage

An Ankündigungen der vorherigen Regierung zur Rentenpolitik mangelte es nicht (CDU, CSU und FDP 2009) – umgesetzt wurde indes wenig: Die Rentengesetzgebung der 17. Legislaturperiode beschränkte sich im Wesentlichen auf eine Reform der geringfügigen Beschäftigung, mit der das Regel-Ausnahme-Verhältnis der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) für diesen begrenzten Personenkreis umgekehrt wurde, sowie auf die Senkung des Beitragssatzes zum I.I.2013 auf 18,9 Prozent.

Zum Ende der 17. Legislaturperiode war die Debatte um die Alterssicherung in Deutschland von Ernüchterung geprägt, zumal sich CDU, CSU und FDP nicht auf ein gemeinsames Konzept zur Bekämpfung befürchteter Altersarmut einigen konnten. Mit Blick auf den gescheiterten Rentenentwurf zum Alterssicherungsstärkungsgesetz wurde bedauert, dass es – trotz intensiver, breit angelegter Diskussion im Rahmen des „Regierungsdialogs Rente“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011) und trotz konsensfähiger Einzelschlüsse – nicht gelungen sei, eine substanzielle Reform der gRV umzusetzen (Dünn und Stosberg 2013a, 2013b, Nürnberger und Neumann 2013).

Und auch in der kapitalgedeckten Altersvorsorge blieb das Erreichte hinter dem Angedachten deutlich zurück: Zwar konnten mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (AltvVerbG) einige Aspekte der geförderten Produkte, die vor allem den Verbraucherschutz betreffen, neu geregelt werden (Bundesgesetzblatt 2013): Das AltvVerbG umfasst die Einführung eines Produktinformationsblatts für zertifizierte Altersvorsorgeverträge, die Begrenzung der Wechselkosten bei Riester-Produkten, die Erleichterung der Absicherung des Risikos der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie diverse Erleichterungen für den „Wohn-Riester“. Eine Ausweitung des förderfähigen Personenkreises in der Riester-Rente wurde jedoch ebenso wenig angegangen wie eine Anpassung der Förderung an die Inflation und das gesunkene Zinsniveau – letztere hätte eine Erhöhung des Sonderausgabenabzugs und der Zulagen erfordert.

Mit Ausnahme der FDP (2013) enthielten die Wahl- beziehungsweise Regierungsprogramme aller Parteien für die 18. Legislaturperiode Konzepte, die darauf zielen, die Leistungen für Geringverdiener innerhalb der gRV anzuheben: Die CDU verfolgte das Konzept der „Lebensleistungsrente“ (CDU und CSU 2013), die CSU (2013) die „Mütterrente“, die SPD (2012b, 2013) die „Solidarrente“, Bündnis 90/Die Grünen (2013a: 134, 2012a, 2012b: 22) eine „Garantierrente“ und DIE LINKE (2012, 2013b) eine „solidarische Mindestrente“. Daher überrascht es nicht, dass die Regierungsparteien der großen Koalition das Thema Altersarmut mit dem Fokus auf die gRV weiter verfolgen und dabei Elemente ihrer jeweiligen Programmatik kombinieren: Über die „Mütterrente“ und die abschlagsfreie „Rente ab 63“ hinaus soll perspektivisch bis zum Jahr 2017 eine „solidarische Lebensleistungsrente“ eingeführt werden (CDU, CSU und SPD 2013, Deutscher Bundestag 2014b). Ferner wurden die Reform der Erwerbsminderungsrente und die Flexibilisierung des Reha-Budgets, über die weitgehend Konsens herrscht, mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz bereits angegangen (Deutscher Bundestag 2014a). Sie galten als besonders dringlich, da die Zahlbeträge für Neurentner sinken (Deutsche Rentenversicherung Bund 2013: 126 f., Zollmann und Martin 2011, 2013), die Erwerbsminderung als Armutsrisiko gilt und zugleich der Bedarf an Reha-Maßnahmen demografiebedingt wächst. Die Notwendigkeit einer Reform der Erwerbsminderungsrenten hat der Sozialbeirat zuletzt erneut betont (Deutscher Bundestag 2013a: 86).

Neben diesen konkreten Vorhaben bleiben die rentenpolitischen Pläne zur kapitalgedeckten Altersvorsorge – vor allem der geförderten privaten – unscharf: Unter der Überschrift „Private und betriebliche Altersvorsorge stärken“ wird ausschließlich die betriebliche Altersversorgung angesprochen, die in kleinen und mittleren Unternehmen verbreitet werden soll (CDU, CSU und SPD 2013: 52). Vor allem Teile der SPD haben sich von der Idee der geförderten privaten Vorsorge in der Funktion des Stabilisators des Rentenniveaus und als Beitrag zur Sicherung des Lebensstandards abgewandt (siehe hierzu beispielhaft SPD 2012a: 13). Die Riester-Rente, die diese Funktion erfüllen soll, figuriert in der rentenpolitischen Programmatik der SPD eher als verbraucherpolitisches Problem denn als Lösung für die künftige Sicherung der Versorgung im Alter (SPD 2013: 78). Mit Einschränkungen gilt dies auch für CDU/CSU, die jedoch immerhin eine säulenübergreifende Informationsplattform schaffen und den Erwerb von Wohneigentum zur Altersvorsorge fördern möchte (CDU und CSU 2013: 46, 58, 63). Bündnis 90/Die Grünen (2013b, 2012b: 24) sehen die kapitalgedeckte Altersvorsorge ebenfalls kritisch – vor allem unter dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes.

Dieser verbraucherpolitische Fokus findet sich auch im Lebensversicherungsreformgesetz (Bundesministerium der Finanzen 2014): Neben der Korrektur der Beteiligung an den Bewertungsreserven, von der Bestandskunden im Verhältnis zu ausscheidenden Kunden profitieren werden, enthält das Gesetz Regeln zur Begrenzung der Abschlusskosten, zur (höheren) Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Risikoüberschüssen, zur Senkung des Rechnungszinses für Neuverträge, für eine Ausschüttungssperre für Aktiengesellschaften sowie neue Offenlegungspflichten für die Lebensversicherer.

Nach Einschätzung der Verfasser dieses Beitrags ist insgesamt zu konstatieren: Die private geförderte Altersvorsorge hat auch innerhalb der Regierungsparteien an Zuspruch verloren. Allein der verbraucherpolitische Fokus mit dem Ziel einer stärkeren Regulierung der Anbieter findet in der rentenpolitischen Programmatik breiteren Raum.

2 Die Debatte um die Riester-Rente ...

In der (Nicht)Programmatik der Parteien spiegelt sich die intensiv geführte Debatte der letzten Jahre in den Medien. Denn die private kapitalgedeckte Vorsorge war in dieser Zeit anhaltender Kritik ausgesetzt. Dies gilt in besonderem Maß für die Riester-Rente, die als Symbol für den rentenpolitischen Paradigmenwechsel um die Jahrtausendwende steht. Einen Überblick über das Meinungsspektrum gibt beispielsweise die Dokumentation eines Workshops, den das House of Finance der Universität Frankfurt am Main am 27. September 2012 zur Riester-Rente abgehalten hat (Maurer 2012). Noch ausführlicher kommen Befürworter und Gegner der Riester-Rente in Vierteljahrsheft zur Wirtschaftsforschung 2.2012 des DIW zu Wort; in dem Heft sind 18 Aufsätze sowie die Dokumentation eines Workshops versammelt (Hagen et al. 2012).

Die Kritik an der Riester-Rente bezieht sich in der einzelwirtschaftlichen Perspektive auf das Verhalten der einzelnen Anbieter und Nachfrager. Altersvorsorge umfasst typischerweise langfristige Anlageentscheidungen unter Unsicherheit, die Durchhaltevermögen verlangen – schließlich gilt es sich eine Einkommensquelle für einen ganzen Lebensabschnitt zu erschließen. Damit entstehen für den Einzelnen spezifische Probleme der Erwartungsbildung, der Informationsverarbeitung und Entscheidungsfindung unter unvollständiger Information. Eine allgemeine

Einführung in diese Probleme auf Anlagemärkten bieten beispielsweise Daxhammer und Facsar (2012). Konkret auf die Riester-Rente bezogen kritisieren Oehler und Kohlert (2009) die aus ihrer Sicht zu hohe und intransparente Kostenbelastung der Verträge. Kleinlein (2011) sowie Hagen und Kleinlein (2011) greifen unter anderem zu niedrige Erträge für die Kunden an. Dabei werden auch die Kalkulation der Lebenserwartung, die den Verträgen unterlegt wurde, und die Regelungen zur Verteilung der Überschüsse bei Rentenpolicen kritisiert. Schwark (2012) zeigt in seiner Analyse hingegen, dass attraktive Renditen der Riester-Produkte bereits ohne Förderung nachweisbar sind und dass die verwendete Rentabilitätskennziffer „Zielalter für eine Zielrendite“ für Aussagen über die Rentabilität von Vorsorgeprodukten ungeeignet ist. Leinert (2012) verweist auf Informationsmängel der Kunden, die ihre Zulagenförderung nicht abfordern.

In der gesellschaftlichen Perspektive zielt die Kritik zum einen auf die Verteilungseffekte der Reformen. So problematisiert Schmähl (2011), die erzielbaren Netto-Renditen bei privater Vorsorge können – je nach Anlageentscheidung – recht unterschiedlich ausfallen. Neben der unterschiedlich verteilten Vorsorgefähigkeit und Vorsorgebereitschaft trage auch dies zu steigender Einkommensungleichheit im Alter bei. Promberger et al. (2012) zeigen, dass die private Altersvorsorge in den unteren Einkommensklassen – vor allem bei Beziehern von Arbeitslosengeld II – deutlich weniger verbreitet ist. Allerdings besitze die Riester-Rente unter denjenigen, die dennoch vorsorgen, einen vergleichsweise hohen Anteil an den Vorsorgeformen. Unzureichende Mobilisierungseffekte der Riester-Förderung konstatiert auch Schröder (2011). Fachinger et al. (2013) bemängeln, dass eine Dynamisierung kapitalgedeckter Altersvorsorge nicht sichergestellt sei, wodurch das Versorgungsziel in Gefahr sei.

Logeay et al. (2009) sowie Joeßges et al. (2012) sehen sogar die Gefahr, dass der gewählte Übergang zu einer verstärkten Kapitaldeckung sowohl Wachstumsprobleme erzeugt, als auch zu einer ungenügenden Sicherung im Alter führt. Darüber hinaus sehen sie spezifische Gefahren durch die Risiken der Kapitalmärkte. Rürup et al. (2014) halten dem entgegen, dass der gewählte makroökonomische Modellrahmen, aus dem diese Ergebnisse abgeleitet wurden, eher ungeeignet ist, langfristige Wachstumseffekte zu beurteilen. Gerade die Analyse rentenpolitischer Maßnahmen erfordere aber die langfristige Perspektive. Den Gefahren der Kapitalmärkte könne durch sachgerechte Regulierung der Anbieter begegnet werden.

3 ... und was daraus gefolgert wurde

Politisch besonders relevant sind die Forderungen, die mit der jeweiligen Kritik verbunden werden. Diese Forderungen lassen sich grob in die Kategorien „Verbesserung des Bestehenden“ versus „Ersatz des Bestehenden“ einteilen. In Erstere fallen viele Vorschläge zur Verbesserung der Transparenz, zur Begrenzung von Verwaltungs-, Vertriebs- oder Wechselkosten, zur Einführung von Geldbußen für Anbieter, die gegen Vorgaben verstoßen, oder zur Stärkung des institutionellen Verbraucherschutzes, sei es durch neue Kompetenzen und Mittel für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die Verbraucherzentralen oder eine neu zu schaffende Marktwächterfunktion (beispielsweise Billen und Gatschke 2012).

In die zweite Kategorie fallen solche Vorschläge, die geeignet wären, die Riester-Rente abzulösen. So folgern beispielsweise Dedring et al. (2010), Meinhardt und Zwiener (2012) oder Rietzler

(2012), dass die Förderung der privaten Altersvorsorge auslaufen und stattdessen die gRV wieder ausgebaut werden sollte.

Im Folgenden soll das Schwergewicht auf den „Ersatz des Bestehenden“ gelegt werden. Dabei geht es zum einen um die Frage, ob die Vorschläge tatsächlich eine Verbesserung erwarten lassen, zum andern, ob diese Vorschläge nicht andere Probleme mit sich bringen. Demnach sind diese Alternativen nicht nur an den Kriterien zu messen, die im Zuge der Kritik an die Riester-Rente angelegt wurden. Sie sind auch daran zu messen, ob sie das Ausgangsproblem lösen, das maßgeblich für die Einführung der Riester-Rente und ihren spezifischen regulatorischen Rahmen war. Schließlich ist zu untersuchen, ob die Vorschläge innerhalb der Kritiker des aktuellen rentenpolitischen Kurses konsensfähig sind oder Widersprüche erzeugen.

3.1 „Gehe zurück auf Los!“ – Die Rückabwicklung der Riester-Reformen

Die Fraktion DIE LINKE (2013a) hat am 10./11. Januar 2013 den programmatischen Beschluss „Riester abbauen – Bestände in die gesetzliche Rente überführen“ gefasst; im Einzelnen erhebt sie dazu folgende Forderungen:

- Alle Riester-Sparer sollen das gesetzliche Recht erhalten, freiwillig das im bisher kapitalgedeckten Verfahren angesparte Kapital (Beiträge, staatliche Zuschüsse und Zinsen) in die umlagefinanzierte gRV als Einmalzahlung auf das übliche persönliche Rentenkonto einzugliedern.
- Weitere Riester-Beiträge sollen dann für diejenigen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, entfallen. Stornokosten sollen auf 50 Euro begrenzt werden. Die gRV dürfte keine Überführungsgebühren erheben.
- Die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge soll entfallen. Es würden Steuermittel frei, mit denen bisher Riester-Produkte gefördert wurden (Zulagenförderung). Diese müssten künftig für Leistungsverbesserungen in die gRV fließen.

Zusammen mit den übrigen rentenpolitischen Forderungen (DIE LINKE 2012) – die langfristige Stabilisierung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 53 Prozent, der Verzicht auf die „Rente mit 67“, die Abschaffung von Abschlägen bei vorzeitigem Rentenbezug, Einführung von Mindestrenten – entspricht DIE LINKE damit den Kritikern, die eine vollständige Rückabwicklung der Riester-Reformen anstreben.

Die Analyse der Wirkungen einer solchen Radikalumkehr legt jedoch gravierende Nachteile offen. So zeigt bereits ein Blick auf die Größenverhältnisse: Die Umwidmung der Riester-Förderung in die gRV kann die Rentenprobleme, wie etwa das Sinken des Versorgungsniveaus und die und die unpopuläre Rente mit 67, nicht lösen; der Finanzbedarf dieses Sozialversicherungszweiges übersteigt das Fördervolumen um ein Vielfaches (Deutsche Rentenversicherung Bund 2013: 245):

- Das Ausgabenvolumen der gRV betrug 2012 gut 255 Milliarden Euro; davon entfielen rund 229 Milliarden Euro auf Rentenausgaben.
- Die Gesamtausgaben der gRV im Zeitraum 2002 bis 2012 haben rund 2,6 Billionen Euro betragen, davon 2,4 Billionen für Rentenzahlungen.

Die Umwidmung aller Riester-Zulagen hätte es erlaubt, das gesamte Ausgabevolumen der gRV gerade einmal um 0,6 Prozent beziehungsweise die Rentenausgaben um 0,7 Prozent zu erhöhen. Die Eigenbeiträge, die die Menschen freiwillig für ihre Riester-Renten künftig pro Jahr aufwenden, wären bei einer „Abwicklung“ der Riester-Rente für die Altersvorsorge verloren. Die umfangreichen zusätzlichen Leistungsversprechen, wie sie von der DIE LINKE gefordert werden, wären damit nicht zu finanzieren.

Werdning (2012) sowie Rürup et al. (2014) zeigen mit umfangreichen Simulationsberechnungen, welche rentenpolitischen Zwänge angesichts der demografischen Alterung entstehen, wenn die nachhaltige Finanzierung gesichert werden soll. Es gibt ein Spannungsverhältnis zwischen der Belastung der Beitrags- und Steuerzahler und der Höhe des Sicherungsniveaus. Die Rückkehr zum Status quo vor den Riester-Reformen hätte gravierende Konsequenzen für die Finanzierung; die Beitragssätze und die erforderlichen Bundesmittel müssten deutlich steigen.

Die Ergebnisse von Modellrechnungen der Verfasser (zur Methode, Kasten 1) zeigen die fiskalischen Folgen einer Stabilisierung des Rentenniveaus in der gRV:

- In Variante 1 (proportionale Beteiligung des Bundes an den Mehrausgaben) steigen die Ausgaben zur gRV gegenüber dem Referenzszenario um rund 37 Prozent. Die

Kasten 1

Modellrechnung zu den fiskalischen Folgen eines Wiederausbaus der gesetzlichen Rentenversicherung

Modellrechnungen der Verfasser dieses Beitrags zu den fiskalischen Folgen einer Stabilisierung des Rentenniveaus bestätigen die Einschätzung von Werdning (2012) und Rürup et al. (2004). Die Annahmen zur Demografie basieren in der Modellrechnung auf der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes (V1 W2). Bei den Berechnungen wurden ein moderater Lohnanstieg (zwischen 2,5 und 1,8 Prozent pro Jahr) sowie eine trendmäßig zunehmende Erwerbsbeteiligung unterstellt. Die Annahmen zu Lohn- und Beschäftigungsentwicklung sowie zum Renteneintritt werden in den Szenarien nicht verändert. Die Berechnungen wurden in zwei Varianten durchgeführt, die sich bezüglich der Höhe der Bundesmittel, die an die gesetzliche Rentenversicherung fließen, unterscheiden:

- In Variante 1 steigen die Bundesmittel im gleichen Verhältnis wie die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (konstanter Anteil) – der Bund lässt sich also mit in die Verantwortung nehmen für die steigende Finanzierungslast durch die Stabilisierung des Rentenniveaus.
- In Variante 2 steigen die Bundesmittel nur entlang des Zeitpfads, der sich auf Basis des geltenden Rechts ergäbe (sinkender Anteil) – in letzterem Fall müssen die zusätzlichen Mittel ausschließlich von den Beitragszahlern aufgebracht werden.

Referenzszenario ist in beiden Fällen das Rentenrecht des Jahres 2013, in dem die Rentenanpassungsformel zur Dämpfung des Ausgabenanstiegs führt, das Rentenniveau langfristig sinkt und die Beitragssätze langfristig Werte zwischen 22 und 24 Prozent erreichen.

Stabilisierung des Rentenniveaus muss daher mit steigenden Beiträgen, insbesondere steigenden Beitragssätzen, erkaufte werden. Der Beitragssatz zur gRV steigt im Jahr 2030 in Variante 1 bis auf 26 Prozent. Allerdings setzt sich die Dynamik weiter fort: Erst zwischen 2050 und 2060 kommt es zur Stabilisierung bei gut 27 Prozent.

- Durch die proportionale Beteiligung des Bundes an den Kosten kann der Anstieg des Beitragssatzes *ceteris paribus* niedriger ausfallen, was wiederum höhere Rentensteigerungen erzeugt. Variante 1 führt also tendenziell zu höheren *Gesamtkosten* als Variante 2.
- Werden die Bundesmittel, wie in Variante 2 unterstellt, nur nominal analog zum geltenden Recht erhöht, dann ist der Anstieg des Beitragssatzes höher: Im Jahr 2030 ist mit 27,5 Prozent und 2060 mit knapp 30 Prozent zu rechnen. Die Ausgaben der gRV steigen gegenüber dem Referenzszenario langfristig um rund 35 Prozent – diese müssten annahmegemäß allein durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht werden.

Die intergenerativen Verteilungswirkungen wären somit negativ zu beurteilen, da die Belastungen durch die Alterung einseitig auf die jeweiligen Beitragszahler verschoben werden. Darin liegt eine zusätzliche Gefahr: Die hohen Mehrausgaben der staatlichen Alterssicherung könnten die öffentlichen Haushalte überlasten und wären mit erheblichen Stabilitätsrisiken verbunden. Je höher der Beitragssatz steigt, umso wahrscheinlicher werden Ausweichreaktionen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Dazu zählen unterlassene Investition in Bildung, Ausdehnung der Schattenwirtschaft, Abwanderung oder unterlassene Zuwanderung von Arbeitskräften und/oder Unternehmen. Beginnt die Bemessungsgrundlage für die Sozialbeiträge dadurch zu sinken, so erhöht dies den Beitragssatz und damit die Abgabenquote für die Verbleibenden weiter. Solche Rückkoppelungseffekte sind in den skizzierten Modellrechnungen nicht berücksichtigt; insbesondere sind das Arbeitsangebot und die Investitionsneigung unabhängig von der Abgabenquote.

In der Realität wäre nach Einschätzung der Verfasser mit einem Abbruch der auf Stabilisierung des Rentenniveaus ausgerichteten Politik zwischen den Jahren 2030 und 2040 zu rechnen. Ein solcher Bruch würde dann zu einer erneuten Desillusionierung der Bevölkerung mit einem Verlust an Vertrauen in die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Die Verfasser ziehen bei dieser Einschätzung eine Parallele zu den 90er Jahren, insbesondere zum Ende der „Ära Blüm“ und dem Beginn der Rot-Grünen Koalition, in denen ein solcher Vertrauensverlust zu beobachten war. So zeigt beispielsweise das Deutsche Institut für Altersvorsorge (2013: 3) in seinem DIA Deutschland-Trend-Vorsorge einen Rückgang des Skalenwertes für das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung von 6,3 im Jahr 1990 auf 4,5 im Jahr 2000 (0: „sehr unsicher“, 10: „sehr sicher“).

Darüber hinaus käme die Rückabwicklung der Riester-Rente einem verbraucherpolitischen Offenbarungseid gleich: Anstatt die Riester-Rente auf dem Weg der Evolution zu verbessern, würde eine Pflichtversicherung mit gesetzlich normiertem Leistungsumfang gesetzt. Den Verbrauchern ließe dies weder die Wahl über die Art, noch über den Umfang der Alterssicherungsleistungen. Auch die bewusste Auseinandersetzung mit der Alterssicherung würde dadurch nicht gefördert.

3.2 Der Staat als der bessere Anbieter zusätzlicher Altersvorsorge? Variante 1: Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung

Im Zuge des „Regierungsdialogs Rente“ kam der Vorschlag auf, zusätzliche Beiträge zur gRV (wieder-)einzuführen: Sowohl der Referentenentwurf zum RV-Lebensleistungsanerkennungsgesetz (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2012b) als auch der zum Alterssicherungsstärkungsgesetz (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2012a), welcher ersteren ablöste, sahen vor, dass Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer auf freiwilliger Basis Zusatzbeiträge zur gRV entrichten dürfen. Wie jeder Pflichtbeitrag sollte auch der Zusatzbeitrag zu höheren Rentenleistungen führen. Die Arbeitgeber sollten dieses Instrument nutzen können, um sich Fachkräfte zu sichern oder zu gewinnen. Die Parallele zur arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung ist damit augenfällig (Gasche 2012).

Befürwortet wurden die Zusatzbeiträge vom Deutschen Gewerkschaftsbund (Buntenbach 2012: 4) und dem Sozialverband Deutschland (2012), die darüber hinaus die Ausweitung auf Beiträge der Arbeitnehmer forderten. Auch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) sprach sich für Zusatzbeiträge aus; sie wollte an der bestehenden Möglichkeit aufsetzen, Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug auszugleichen (Rische und Thiede 2013: 605).

Historisch betrachtet knüpfen die freiwilligen Zusatzbeiträge an die bis Ende 1997 bestehende Regelung zur sogenannten Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung an. Bei der Bewertung der Zusatzbeiträge ist daher zunächst von Interesse, warum die Höherversicherung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Rentenreformgesetz 1999 (RRG 1999) überhaupt abgeschafft wurde. In der Begründung (Deutscher Bundestag 1997) wurde darauf verwiesen, dass die versicherungsmathematisch angelegte Höherversicherung nicht den Prinzipien des Sechsten Sozialgesetzbuchs (SGB VI) entsprach. Zwischenzeitlich habe sich das Renditeverhältnis zwischen den Beiträgen zur Höherversicherung und denen zur dynamischen Rentenversicherung deutlich zugunsten der Höherversicherung verschoben. Dies sei vor allem auf die Sterbetafeln von vor 1953 zurückzuführen, die den Leistungen der Höherversicherung zugrunde gelegt wurden. Zudem wurden die mit der Anhebung der Altersgrenzen verbundenen Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters nicht auf die Leistungen der Höherversicherung angewendet. Eine Anpassung des Leistungsrechts aus Höherversicherungsbeiträgen schied seinerzeit aus, weil dies Eingriffe in erteilte Zusagen bedeutet hätte; sie wurde daher geschlossen.

Das Hauptargument gegen Zusatzbeiträge ist, dass die daraus resultierenden Leistungen nicht nachhaltig finanziert sind. Zusatzbeiträge dienen dazu, die Rentenansprüche im Umlagesystem zu erhöhen. Die Beiträge erhöhen zunächst die Einnahmen der gRV heute, während die daraus entstehenden Ansprüche aus den Beiträgen der kleiner werdenden, nachfolgenden Generation der Beitragszahler gedeckt werden müssen (Rürup et al. 2014: 68 f.). Der Übergang zu einem Mischsystem der Alterssicherung aus Umlagefinanzierung und Kapitaldeckung durch die Rentenreformen 2001 hatte die Verbesserung der Nachhaltigkeit zum Ziel. Dieses Ziel wird jedoch infrage gestellt, wenn Rentenansprüche in der gRV und damit die demografischen Lasten in der Zukunft durch derartige Maßnahmen wieder ausgeweitet werden.

Ferner ist die Gleichstellung freiwilliger Formen der Zusatzvorsorge in einem staatlichen System mit der bestehenden freiwilligen, geförderten kapitalgedeckten Altersvorsorge in mehrfacher Hinsicht problematisch. Ein zusätzliches Angebot mit eigenständigen Regelungen im SGB VI

erhöht für sich genommen die Komplexität des Systems. Vermeintliche Defizite im Verhalten von Anbietern und Nachfragern kapitalgedeckter Vorsorge können mit diesem Instrument nicht behoben werden.

Auch das europäische Wettbewerbsrecht – mit seinen Vorgaben zu „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ – stellt eine Hürde für Zusatzbeiträge dar. Dienstleistungen, für die es funktionierende Märkte gibt, sollen dem Wettbewerb nicht entzogen werden, indem sie staatlichen Trägern übertragen werden. Für kleine und mittlere Unternehmen beispielsweise, die nicht tarifgebunden sind, kann es – schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – von Vorteil sein, auf eine Versorgungszusage für ihre Arbeitnehmer zu verzichten und die Altersvorsorge bei der gRV zu bündeln. In der Konsequenz würde die Eingliederung freiwilliger Zusatzvorsorge in die gRV diesen Teil der Vorsorge dem Wettbewerb entziehen und vor allem der betrieblichen Altersversorgung schaden. In Deutschland gibt es durchaus einen gut entwickelten, leistungsfähigen Vorsorgemarkt: Nach einer Untersuchung von TNS Infratest Sozialforschung (2012: 37 f.) verfügten von den rund 25,1 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Altersklasse von 25 bis unter 65 Jahren im Jahr 2011 insgesamt 17,9 Millionen beziehungsweise 71 Prozent über eine betriebliche Altersversorgung oder eine geförderte Altersvorsorge (Riester). Rund 5,1 Millionen Personen verfügten über beide Vorsorgeformen. Werden die Verbreitungsquoten unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der betreffenden Altersklassen getrennt berechnet, so ergeben sich für die Riester-Rente 35 Prozent und für die betriebliche Altersversorgung 56 Prozent. Diese Ergebnisse stellt auch die Bundesregierung in ihrem letzten Alterssicherungsbericht heraus (Deutscher Bundestag 2012: 16 f.). Und neben den genannten Vorsorgeformen gibt es Alternativen wie etwa Privatrenten, die mit einem Ertragsanteil besteuert werden, oder die Basisrente.

Drittens können durch die freiwilligen Zusatzbeiträge problematische Verteilungseffekte entstehen. Dabei kommt es darauf an, wie diese Zusatzvorsorge mit den bestehenden Regelungen des SGB VI verzahnt werden würde. Je nach Ausgestaltung können die freiwilligen Zusatzbeiträge gegen den Solidargedanken der gRV und das Prinzip der Beitragsgerechtigkeit verstoßen, etwa wenn sie Anreize für Moral-Hazard-Verhalten der Versicherten oder der Arbeitgeber bieten (Kasten 2).

Können mithilfe von Zusatzbeiträgen beispielsweise gezielt Lücken im Rentenkonto geschlossen werden, um vorteilhafte Regelungen wie die „Rente ab 63“ zu nutzen, dann können daraus unerwünschte Verteilungseffekte resultieren. Ein weiteres Potential für unerwünschte Nebeneffekte könnte die geplante Einführung der „solidarischen Lebensleistungsrente“ in sich tragen – zumindest dann, wenn sie an die Eigenvorsorge gekoppelt wird und die Zusatzbeiträge zur gRV den Beiträgen zu Riester-, Basisrenten und der betrieblichen Altersversorgung gleichgestellt würden. Die Pläne des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur sogenannten Zuschussrente sahen genau diese Konstellation vor (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2012a: Artikel 1 Nr. 11 und 27). Aus identischer Gesamthöhe an Beiträgen könnten dann unterschiedlich hohe Rentenzahlbeträge aus der gRV resultieren – eine Verletzung des Prinzips der Teilhabeäquivalenz.

Unklar ist zudem, wie die steuerrechtliche Behandlung der Zusatzbeiträge geregelt würde. Daraus könnten sich neue Wettbewerbsverzerrungen ergeben: Wenn Zusatzbeiträge als steuerfreie Arbeitgeberbeiträge gemäß Paragraph 3 Nr. 62 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewertet würden, dann könnte dies das Volumen aus dem Sonderausgabenabzug im Rahmen der Basisversorgung

Kasten 2

Allgemein bezeichnet *Moral Hazard* „versteckte Handlungen“, die von einer Vertragspartei – aufgrund von Informationsproblemen – nicht beobachtet werden können und die den Nutzen aus dem Vertrag für diese Partei nach Vertragsabschluss verringern. Die Gefahr von *Moral Hazard* auf Versicherungsmärkten besteht etwa dann, wenn der Versicherte sowohl die Fähigkeit als auch den Anreiz hat, die Wahrscheinlichkeit des Versicherungsfalles oder die Schadenshöhe zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Die gesetzliche Rentenversicherung schützt sich beispielsweise gegen die Ausnutzung von Erwerbsminderungsrenten, indem sie diese Rentenart für freiwillig Versicherte nicht öffnet: Paragraph 43 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI knüpft die Voraussetzung für den Rentenbezug an die Zahlung von Pflichtbeiträgen.

(Paragraph 10 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2, Absatz 3 EStG) mindern, das dem Arbeitnehmer für seine Eigenbeiträge zur Verfügung steht. Eine zusätzliche Berücksichtigung der freiwilligen Zuzahlungen von Arbeitgebern würde somit den steuerlichen Höchstbetrag aushöhlen.

Je nach Ausgestaltung könnte auch die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen aus den Zusatzbeiträgen zu Verwerfungen führen, insbesondere dann, wenn die Zusatzrenten den regulären gesetzlichen Renten gleichgestellt würden. Der Grund liegt in den Bestimmungen zur gesetzlichen Krankenversicherung (gKV) der Rentner im SGB V, die im Ergebnis für gKV-Pflichtversicherte zu einer geringeren Belastung der gesetzlichen Renten im Verhältnis zu den Betriebsrenten führen (Paragraph 228, 240, 248, 249a, 250 SGB V).

Insgesamt sprechen somit ordnungspolitische, ökonomische und auch sozialpolitische Gründe gegen die Einführung von Zusatzbeiträgen in der gRV.

3.3 Der Staat als der bessere Anbieter zusätzlicher Altersvorsorge? Variante 2: Kapitalgedeckte Vorsorgekonten als Alternative

Die Idee des „Kontensparens“ als Altersvorsorge ist nicht neu. Sogenannte Individual Retirement Accounts (IRA) – Versorgungskonten – mit nachgelagerter Besteuerung wurden in den USA bereits 1974 mit dem Employee Retirement Income Security Act (ERISA), dem US-amerikanischen Betriebsrentengesetz eingeführt (Munnell 2003). In Deutschland wurden Altersvorsorgekonten vor allem von Investmentgesellschaften im Nachgang zu den Riester-Reformen propagiert (Bundesverband Investment und Asset Management 2003, Seip 2003). Im Laufe der Diskussion kam es jedoch zu einer – nach Ansicht der Verfasser – bemerkenswerten Verschiebung des Begriffsinhalts: Während die ursprünglichen Modelle eine privatwirtschaftliche Lösung mit dezentraler Kapitalverwaltung und vertragsindividuellen Ansprüchen der Sparer vorsahen, während der Fiskus allenfalls den Regulierungs- und Förderrahmen setzt, wird dem Staat in den aktuellen Vorschlägen eine deutlich größere, aktive Rolle zugewiesen.

Derzeit propagieren eine Reihe von Organisationen des Verbraucherschutzes Vorsorgekonten, die von einer Non-Profit, also einer gemeinnützigen Organisation angeboten werden sollen. Vor allem die Verbraucherkommission Baden-Württemberg (2010 und 2013) – insbesondere die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg (2012), Benner und Nauhauser (2013) und ÖKO-TEST(2011) – sowie das die Kommission leitende Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz selbst haben sich für ein Vorsorgekonto stark gemacht. Auch die DRV Ba-

den-Württemberg hat sich wiederholt für ein Vorsorgekonto ausgesprochen (Reiche 2012, Tuchscherer 2012, Zimmermann 2012). Auf Bundesebene wurde der Vorschlag von der Verbraucherzentrale Bundesverband (2011: 4, 2014a, 2014b: 11–13) aufgegriffen und variiert. Politische Unterstützung erhielten die Befürworter von Bündnis 90/Die Grünen (2013b: 4), die das Baden-Württemberger Modell vom wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestags prüfen ließen (Rating und Eriksson 2012, Eriksson 2012). Der wissenschaftliche Dienst bezog sich dabei hauptsächlich auf das Modell der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg. Zwar sind die Vorstellungen zum Vorsorgekonto zum Teil unscharf und divergierend, gleichwohl lassen sich einige Eckpunkte ausmachen:

- *Zugang*: Das Konto soll jedem Bürger offen stehen. Verbraucher sollen aber auch bereits bestehende und geförderte Verträge auflösen und das Kapital in das Vorsorgekonto überführen können (Verbraucherzentrale Baden-Württemberg 2012: 4, ÖKO-TEST 2011: 19).
- *Non-Profit-Organisation*: Jeder Verbraucher soll ein Vorsorgekonto eröffnen können. Das Konto soll von einer Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt werden. Die Verbraucherzentrale Bundesverband (2014a: 3, 2014b: 12), die Verbraucherkommission Baden-Württemberg (2013) und die DRV Baden-Württemberg (Tuchscherer 2013: 27) wollen dazu grundsätzlich die gRV als Träger gewinnen. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg (2012), die eher einen Staatsfonds nach schwedischem oder norwegischem Muster anstrebt (Benner und Nauhauser 2013: 4), hat sich dieser Forderung bislang nicht angeschlossen. Die DRV Bund lehnt die Trägerschaft ab (Nakielski 2013: 101–102, Rische und Thiede 2013: 604).
- *Kapitalanlage*: Das angesammelte Vermögen soll eine unabhängige, kompetente Institution verwalten. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg spricht eher allgemein von einer Institution auf gesetzlicher Grundlage mit Kontrolle durch den Deutschen Bundestag sowie durch das Bundesfinanzministerium, bei der durch Governance-Regeln sichergestellt sein soll, dass weder Missbrauch und Fehlverhalten der Fondsmanager noch politische Opportunitäten bei der Verwendung der Finanzmittel maßgebend sein sollen (Verbraucherzentrale Baden-Württemberg 2012: 4–5, Benner und Nauhauser 2013: 4). Die Befürworter einer Trägerschaft der gRV sprechen sich hingegen für die Anlagegrundsätze des SGB IV aus, die den Rahmen für Kapitalanlagen der Sozialversicherungsträger stecken (Verbraucherzentrale Bundesverband 2014b: 12, Verbraucherkommission Baden-Württemberg 2013: 1).
- *Niedrige Kosten*: Die Abschluss- und Vertriebskosten herkömmlicher Anbieter sollen entfallen; die laufenden Verwaltungskosten sollen so auf ein Minimum begrenzt werden (Benner und Nauhauser 2013: 3, Verbraucherzentrale Bundesverband 2014a: 3, 2014b: 12).
- *Leistungsphase*: Vorgeschlagen wurden Kapitalzahlungen, Auszahlpläne, Renten und Mischformen (Verbraucherzentrale Baden-Württemberg 2012: 4, Benner und Nauhauser 2013: 3). In jüngster Zeit werden jedoch verstärkt Renten der gRV genannt, die nach den Vorgaben des SGB VI berechnet werden sollen (Verbraucherzentrale Bundesverband 2014b: 12, Verbraucherkommission Baden-Württemberg 2013: 2).

- *Rechnungsgrundlagen:* Anders als herkömmliche Anbieter würde eine öffentliche Institution eine „realistische Lebenserwartung“ bei der Rentenkalkulation unterstellen (ÖKO-TEST 2011: 19). Die Verbraucherzentrale Bundesverband (2014a: 3, 2014b: 12) und die Verbraucherkommission Baden-Württemberg (2013: 2) sehen dies als erfüllt an, wenn die ausgezahlten Rentenleistungen nach den Vorgaben des SGB VI berechnet werden. Die DRV Baden-Württemberg möchte das Konto aktuell primär zum Rückkauf von Abschlägen beim vorzeitigem Bezug der gesetzlichen Rente nutzen; auch dies führt zu Renten, die auf der Grundlage des SGB VI (Paragraf 187a) berechnet wurden. Darüber hinaus entstehende Rentenansprüche könnten ebenfalls durch die Rentenversicherungsträger organisiert werden (Tuchscherer 2013: 27–28).

4 **Vorsorgekonten in staatlicher Trägerschaft werfen Probleme auf**

Gegen kapitalgedeckte Vorsorgekonten in staatlicher Trägerschaft kann eine Reihe von Argumenten vorgebracht werden. Je nach Modellvariante setzen diese Kritikpunkte sowohl an der Kapitaldeckung in staatlicher Hand, wettbewerbsrechtlichen Aspekten oder an der grundsätzlichen Eignung von „Konten“ zur Altersversorgung an.

Erstens sprechen nationale und internationale Erfahrungen mit der Kapitalanlage in der Verfügungsgewalt des Staates gegen die Ansiedlung von Vorsorgekonten bei einer staatlichen Institution wie der gRV. Dies zeigt bereits ein Blick auf die politischen Risiken, denen die Schwankungs- beziehungsweise Nachhaltigkeitsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung ausgesetzt war und ist. Die Schwankungsreserve wurde in den wirtschaftlich angespannten Jahren 2001 bis 2005 wiederholt angegriffen, nicht zuletzt um sonst fällige Kassenkredite des Bundes an die gRV abzuwenden. Auch die aktuell kritisierte (Fehl-)Finanzierung der im Koalitionsvertrag angekündigten Leistungsverbesserungen (Deutscher Bundestag 2013a: 87–88) dürfte nach Ansicht der Verfasser mit dem vergleichsweise hohen Stand der Nachhaltigkeitsreserve in Verbindung stehen.

Ansätze zu einer Kapitaldeckung sind auch in der deutschen Beamtenversorgung zu finden. Über die Versorgungsrücklage und den Versorgungsfonds des Bundes, die unter der Verwaltung der Bundesbank stehen, liegen nur spärliche, öffentlich zugängliche Informationen vor (Deutscher Bundestag 2009 und 2013b); beide sind für den interessierten Steuerzahler intransparent. Die größeren Probleme dürften nach Einschätzung der Verfasser jedoch in den deutschen Bundesländern zu finden sein: Neben den zeitweisen Zahlungsaussetzungen bei der Dotierung von Versorgungsfonds (Handelsblatt 2013) ist es vor allem problematisch, dass die Anlage in einigen Bundesländern überwiegend in Schuldverschreibungen des eigenen Landes oder Anleihen vergleichbarer Bonität erfolgt. Dies ist zumindest bei den Pensionsfonds der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland der Fall (Institutional Money 2011). Ökonomisch betrachtet, handelt es sich dabei um ein In-sich-Geschäft, das privaten Anbietern verboten wäre.

Noch weitaus drastischer sind indes die negativen Erfahrungen in den Krisenstaaten Portugal, Spanien und Irland, in denen kapitalgedeckte Versorgungsfonds massiv zweckentfremdet wurden (Ribeiro Mendes 2012, The Wallstreet Journal 2013, National Pensions Reserve Fund Commission 2012 und 2013). Beispielsweise hatte der staatliche irische Pensionsfonds die Hauptlast des Rettungspakets zu tragen, das die Europäische Union und der Internationale Währungsfonds

im Jahr 2011 zur Rettung Irlands zusammenstellten: Zehn Milliarden Euro des Fondsvermögens wurden genutzt, um zwei irische Banken zu rekapitalisieren. Der Wertverlust, der dem sogenannten „Directed Portfolio“ aufgrund dieser Zwangsbeteiligung Ende 2011 entstand, betrug 58 Prozent; das Directed Portfolio umfasst grob zwei Drittel der gesamten Kapitalanlagen des Fonds. Der Verlust für den Fonds insgesamt bezifferte sich auf knapp 37 Prozent (National Pensions Reserve Fund Commission 2012: 4–5).

Zweitens sind die wettbewerbsrechtlichen Aspekte der Einführung von kapitalgedeckten Konten in staatlicher Trägerschaft zur freiwilligen Altersvorsorge keineswegs geklärt. So stellte der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages zu einem Altersvorsorgekonto, das die Deutsche Rentenversicherung als Träger nutzt, fest:

„Um die Verwaltung des Vorsorgekontos der Geltung des (europäischen) Wettbewerbsrechts zu entziehen, kommt es darauf an, das „Vorsorgekonto“ so zu gestalten,

- *dass keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird,*
- *dass die Tätigkeit der DRV auf der Grundlage eines Solidarprinzips, geprägt durch Zwangsversicherung beziehungsweise Pflichtmitgliedschaft, Umlagefinanzierung, gesetzlich festgelegte und risikounabhängige Beiträge sowie einen beitragsunabhängigen Leistungskatalog ausgeführt wird,*
- *dass dadurch kein Wettbewerb mit privaten Versicherungsunternehmen entsteht und*
- *dass der Staat die Funktionsweise des Vorsorgekontos beaufsichtigt“ (Rating und Eriksson 2012: 25).*

Ein derart gestaltetes Konto wäre nach Ansicht der Verfasser des vorliegenden Beitrages jedoch überflüssig, da die wesentlichen Gestaltungsmerkmale des Konzepts aufgegeben werden müssten: Leistungen, die dem Solidarprinzip folgen, auf Pflichtmitgliedschaft beruhen, Umverteilungselemente enthalten und umlagefinanziert sind, könnten besser durch die gesetzliche Rentenversicherung in ihrer heutigen Form erbracht werden, zumal sie sich gegenüber dem Konto durch den Ausgleich in der Versichertengemeinschaft auszeichnet. Werden die ursprünglichen Pläne jedoch weiterverfolgt, so muss das europäische Wettbewerbsrecht beachtet werden. Und dieses erlaubt keine „Überkonkurrenz“ des Staates in Wettbewerbsmärkten. Die Befürworter haben bislang keinen Weg aufgezeigt, auf dem eine wettbewerbskonforme Lösung erreicht werden könnte. Da eine solche Lösung gerade nicht von bestehenden Institutionen finanziell, personell und sachlich subventioniert werden dürfte, sind auch die behaupteten Effizienzgewinne für die Sparer fraglich.

Drittens kann mit Blick auf den eigentlichen Zweck der Vorsorge – die Versorgung im Alter – bezweifelt werden, dass Auszahlpläne die bessere Alternative sind. Vor allem muss hinterfragt werden, ob diese Auszahlpläne wirklich transparent und einfach zu handhaben sind, ob sie der/dem Rentnerin/Rentner die Kontrolle über ihr/sein Vermögen belassen und diese/dieser die Entnahme nach ihren/seinen Bedürfnissen steuern kann (Kasten 3).

Abbildung 1 zeigt die aus der Simulationsrechnung für Auszahlpläne resultierenden Versorgungspfade für 250 Modellpersonen. Ausgehend von einem durchschnittlichen Startwert von

Kasten 3

Auszahlplan und Versorgung im Alter – eine Simulationsrechnung

Mithilfe von Simulationsrechnungen kann die Leistungsphase von Vorsorgekonten modellhaft untersucht werden. Dabei wird von der Vorstellung ausgegangen, dass die Rentner ihr Vermögen in Indexfonds anlegen, die als einfach und kostenarm gelten, und dass sie aus diesem Vorsorgevermögen regelmäßig Beträge entnehmen, um ihren Unterhalt zu bestreiten. Das Startvermögen im Alter 65 wurde mit 100 000 Euro angesetzt und eine konstante Aufteilung in „festverzinsliche Wertpapiere“ und „Aktien“ im Verhältnis 50:50 unterstellt. Um die Risiken der Kapitalanlage sichtbar zu machen, wurden die Ertragsraten als Zufallsvariablen modelliert: Für den Zins wurde ein Erwartungswert von 3,8 Prozent (Volatilität fünf Prozent per anno) und für die Aktienrendite von 5,5 Prozent (Volatilität 25 Prozent per anno) unterstellt. Der Einfachheit halber wurde von lognormalverteilten Kurswerten ausgegangen. Die Sterblichkeit der Modellkohorte wurde mit Hilfe der Generationentafeln des Statistischen Bundesamtes für den Jahrgang 1980 modelliert, wobei ein konstantes Geschlechterverhältnis von 50:50 unterstellt wurde (Statistisches Bundesamt 2011: 633 und 862).

Es gibt viele Möglichkeiten, wie die Entnahmen aus einem Auszahlplan im Zeitverlauf gestaltet werden können. Einige Entnahmestrategien untersuchen Maurer und Somova (2009) sowie Dus und Maurer (2007). Die Strategien können in solche mit nominal (in Euro) fixierten Auszahlungen und solche mit prozentual fixierten Auszahlungen (Prozentsatz des jeweiligen Restvermögens) unterteilt werden. In der Simulationsrechnung wird eine Auszahlvariante der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg (2012: 4) zugrunde gelegt: Die Auszahlung wird berechnet, indem der jeweilige Kapitalstand durch die Anzahl der verbleibenden Auszahlungsperioden dividiert wird. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg macht keine Angaben zum konkreten Endalter. Daher wird das Endalter beispielhaft auf 90 Jahre festgelegt. Dieser Wert liegt um etwa drei Jahre über der hier unterstellten statistischen Lebenserwartung der gemischten Modellkohorte. Zwischen dem 65. und dem 90. Lebensjahr soll pro Quartal ein Betrag aus dem Vorsorgevermögen entnommen werden. Insgesamt führt dies zu 100 Entnahmevergängen – vorausgesetzt das Endalter wird tatsächlich erreicht. Demnach können die vom jeweiligen Restvermögen entnommenen Beträge von $1/100 = 1$ Prozent, $1/99 = 1,01$ Prozent, ... bis auf 100 Prozent im letzten Quartal steigen. Wird ein höheres Endalter angepeilt, so sinken die Entnahmebeträge, bei niedrigeren Endaltern steigen sie.

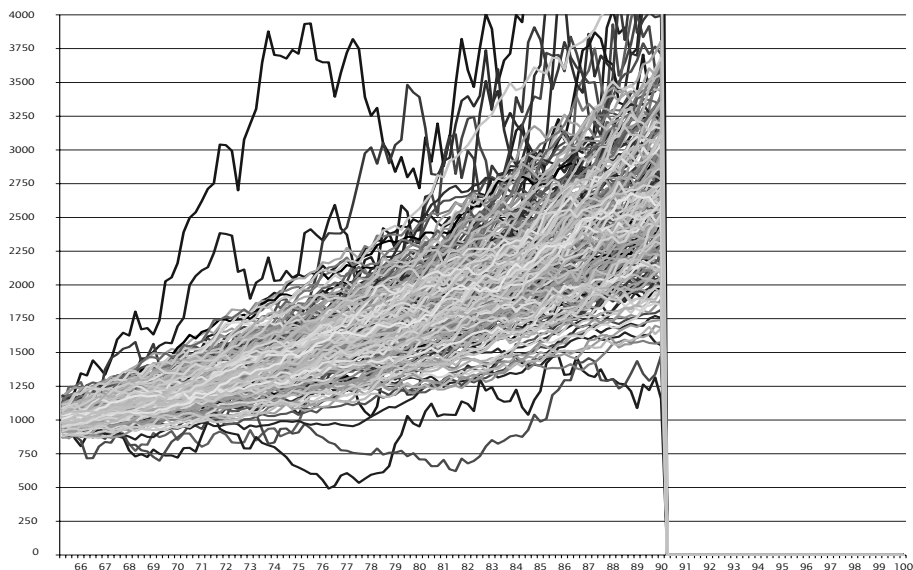
gut 1 000 Euro steigen die entnommenen Beträge im Zeitverlauf für die ganz überwiegende Zahl von Rentnern trendmäßig an. Aufgrund der schwankenden Erträge für Aktien und festverzinsliche Wertpapiere haben die Modellpersonen jedoch mehr oder minder lange Phasen zu überwinden, in denen ihre Entnahmebeträge absolut sinken. Ferner enthält diese Strategie ein ausgeprägtes Ruin-Risiko: Denn unter den zugrunde gelegten Annahmen zur Sterblichkeit dürften über 40 Prozent der Modellpersonen das 90. Lebensjahr überleben und stünden dann ohne Versorgung da, wie Abbildung 2 zeigt.

Eine Erhöhung des Endalters vermag zwar das Ruin-Risiko zu vermindern, allerdings um den Preis einer niedrigeren Versorgung. Um etwa mit 90-prozentiger Sicherheit mit dem Vermögen auszukommen, müsste das Endalter auf über 95 Jahre angehoben und der Betrag der Erstentnahme auf weniger als $1/120 = 0,83$ Prozent gesenkt werden. Mit jeder Senkung des Endalters gerät die Strategie indes zu einer immer riskanteren „Wette auf ein kurzes Leben“. Im Vergleich zu einer Leibrente mangelt es dieser Strategie an Berechenbarkeit und Sicherheit.

Als Vorteil der Vorsorgekonten wird die Vererbbarkeit von Vermögen angeführt. Diese Vererbbarkeit ist bei der gewählten Entnahmestrategie zwar zwischen dem 65. und dem 90. Lebensjahr

Abbildung 1

Leistung aus dem Auszahlplan pro Quartal bei gegebener Entnahmestrategie
In Euro



Quelle: Berechnungen der Verfasser.

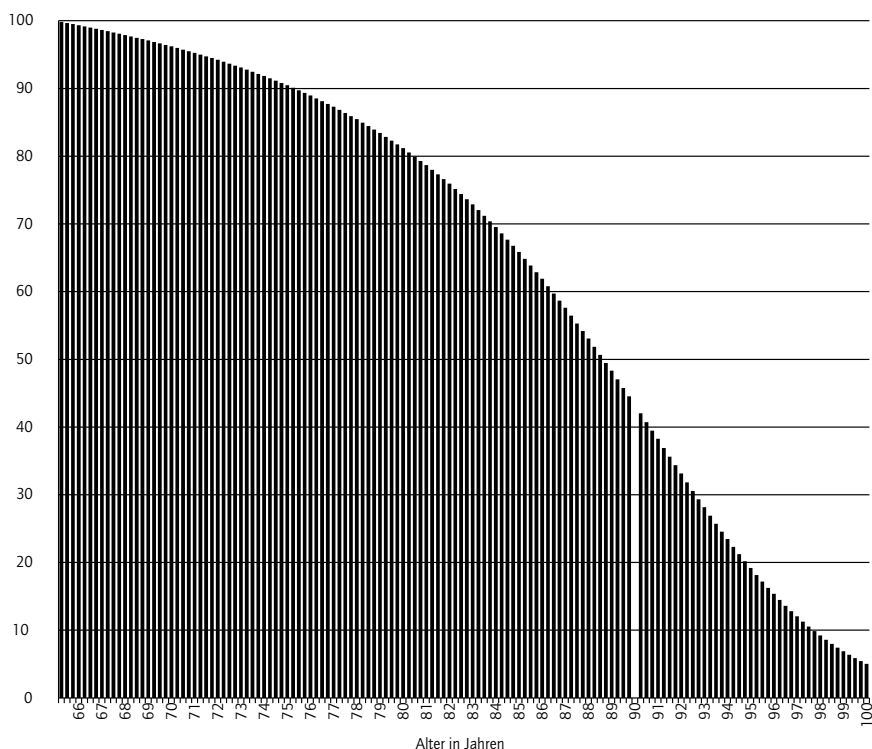
prinzipiell gegeben; die Höhe des Erbes lässt sich jedoch nur schlecht steuern, denn weder die tatsächliche Wertentwicklung noch der Todeszeitpunkt sind im Vorhinein bekannt. Beispielsweise reichte die Spanne des Restvermögens im Alter von 85 Jahren bei diesem Simulationsdurchgang von 21 000 Euro bis 87 000 Euro; der Mittelwert lag bei 46 000 Euro. Von den Modellrentnern erreichen annahmegemäß noch gut 65 Prozent das Alter 85.

Solche Berechnungen zeigen: Bei einem Auszahlplan wird nicht nur das Anlagerisiko sondern auch das Langlebkeitsrisiko jeweils auf den Rentner oder die Rentnerin verlagert. Wohl und Wehe hängen entscheidend von der Entnahmestrategie ab, die sie wählen. Diese Wahl ist nicht trivial. Verbraucherschützer berufen sich darauf, dass die Menschen grundsätzlich nicht in der Lage seien, die Eignung und Handlungsrelevanz von Informationen bei ihrer Altersvorsorge korrekt einzuschätzen (Benner und Nauhauser 2013: 2). Dann ist jedoch nicht zu erkennen, wie diese Menschen ein schwer zu steuerndes Vorsorgekonto im Alter für sich sinnvoll nutzen sollen. Das vorgelegte Konzept enthält dann keine Lösung für das (behauptete) Problem.

Abbildung 2

Anteil der überlebenden Rentner in Abhängigkeit vom Alter

In Prozent



Quelle: Berechnungen der Verfasser auf Basis der Generationentafeln des Statistischen Bundesamtes (2011).

5 Was stattdessen getan werden sollte

Den rentenpolitischen Grundsatzentscheidungen zu Beginn des 21. Jahrhunderts ging eine intensive Analyse der Handlungsalternativen voraus. Sie mündete in den Riester-Reformen, die neben moderaten Beitragssteigerungen und sinkendem Rentenniveau in der gRV den Ausbau der privaten und betrieblichen Altersversorgung vorsah. Diese Grundsatzentscheidung ist nach Ansicht der Verfasser dieses Beitrags auch heute noch tragfähig.

Die Analyse zeigt, dass die dargestellten Politikoptionen keine überzeugenden Vorteile gegenüber der Riester-Rente bieten – im Gegenteil. Weder mit Blick auf die langfristige Finanzierbarkeit, noch auf die Verteilungsgerechtigkeit, noch auf den Kernbereich des Verbraucherschutzes können diese Konzepte überzeugen. Zudem wirft die Etablierung staatlicher Konkurrenz auf

Altersvorsorgemärkten bislang ungelöste Wettbewerbsfragen auf und schafft neue politische Risiken, die gerade aus der „Staatsnähe“ resultieren.

Derzeit leidet die Riester-Rente unter medial inszenierten Skandalen; sie ist deutlich besser als ihr Ruf (Schwark 2012). Sie bietet einen dezentralen Aufbau von Altersvorsorgevermögen mit attraktiver Förderung, privatrechtlichem Eigentumsschutz und vielen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Leibrenten werden auf der Basis solider Kalkulationsgrundlagen berechnet. Neben einer garantierten Rente umfassen diese eine faire Beteiligung an den Überschüssen, die die Leistungen im Zeitablauf steigern.

Daher gilt es, die Riester-Rente nicht immer wieder in Frage zu stellen, sondern anzupassen. Mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (AltvVerbG) hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um das Vertrauen in die Riester-Rente wieder zu stärken. Künftig sollten auch die Verwaltungsverfahren schlanker und einfacher werden. Der Kreis der förderfähigen Personen sollte zumindest um Selbständige erweitert werden. Der Wechsel zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit würde dann nicht mehr mit dem Verlust der Förderfähigkeit einhergehen. Zudem könnten dann auch Solo-Selbständige, die sozialpolitisch zur Problemgruppe gezählt werden, von der Zulagen-Förderung profitieren. Darüber hinaus sollte sich zusätzliche Altersvorsorge für Geringverdiener in jedem Fall lohnen. Dies könnte über einen entsprechenden Freibetrag im Rahmen der Grundsicherung im Alter erreicht werden. Schließlich sollte die Förderung der Riester-Rente dynamisiert und der Dotierungsrahmen erweitert werden: Die Obergrenze für den Sonderausgabenabzug (Paragraf 10a Absatz 1 EStG) sollte erhöht und als Prozentsatz der Beitragsbemessungsgrenze der gRV festgesetzt werden. Auch die Zulagen (Paragrafen 84 und 85 EStG) sollten regelmäßig angepasst werden. Denn im Gegensatz zu den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Förderregeln, die für die Entgeltumwandlung eingeführt wurden, basiert die Riester-Förderung auf nominal fixierten Eurogrößen, die prinzipiell dem Wertverfall durch Inflation ausgesetzt sind. Hinzu kommt, dass das Zinsniveau seit dem Einführungsjahr der Riester-Rente massiv gesunken ist; dies erhöht den Preis der Altersvorsorge.

Eine Reform, die sowohl am Personenkreis als auch an der Förderhöhe ansetzt, hätte somit das Potential, die Verbreitung der ergänzenden privaten Vorsorge zu verbessern. Sie würde zugleich ein Signal an die Bevölkerung senden, dass die Regierung zur Idee der ergänzenden privaten Vorsorge steht. Insgesamt wäre mit diesen Maßnahmen der Alterssicherung in Deutschland besser gedient, als mit Alternativmodellen, die nach Ansicht der Verfasser einer kritischen Analyse nicht standhalten.

Literaturverzeichnis

- Benner, Eckhard und Niels Nauhauser (2013): Zur Diskussion gestellt: Der Vorsorgefonds – ein Beispiel für sozialpolitische Verbraucherpolitik. WISO direkt, Juni, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.). <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/10093.pdf> (abgerufen am 10.6.2014).
- Billen, Gert und Lars Gatschke (2012): Vorschläge zur Verbesserung der kapitalgedeckten Altersvorsorge aus verbraucherpolitischer Sicht. Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 81 (2), 237–243.
- Bundesgesetzblatt (2013): Teil I Nr. 31 vom 28.6.2013. 1667–1678.

- Bundesministerium der Finanzen (2014): Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG) vom 26.5.2014.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Regierungsdiallog Rente, Informationen für die Presse vom 11.9.2011.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2012a): Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Stärkung der Alterssicherung (Alterssicherungsstärkungsgesetz) vom 7.8.2012.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2012b): Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Anerkennung der Lebensleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Lebensleistungsanerkennungsgesetz) vom 22.3.2012.
- Bundesverband Investment und Asset Management (2003): Investmentbranche startet Initiative zur Altersvorsorge: BVI schlägt Altersvorsorgekonto für jeden Arbeitnehmer und weniger Vorschriften bei Riester-Rente vor. Pressemeldung vom 28.1.2013.
- Bündnis 90/Die Grünen (2012a): Fraktionsbeschluss „Garantierente“ vom 27.11.2012. http://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/fraktion/beschluesse/Beschluss_Garantierente.pdf (abgerufen am 14.1.2014).
- Bündnis 90/Die Grünen (2012b): Beschluss der 34. ordentlicher Bundesdelegiertenkonferenz (16.–18.11.2012): Eine Gesellschaft für Alle: Umfassende Teilhabe und Selbstbestimmung durch gute Institutionen und gerechte Verteilung. www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Beschluesse/Sozialpolitik-Teilhabe-Beschluss-BDK-11-2012.pdf (abgerufen am 14.1.2014).
- Bündnis 90/Die Grünen (2013a): Bundestagswahlprogramm 2013 von Bündnis 90/Die Grünen „Zeit für den Grünen Wandel: Teilhaben. Einmischen. Zukunft schaffen“ beschlossen am 26.–28.4.2013 in Berlin. www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Gruenes-Bundestagswahlprogramm-2013.pdf (abgerufen am 14.1.2014).
- Bündnis 90/Die Grünen (2013b): Fraktionsbeschluss „Verbraucherschutz am Finanzmarkt“ vom 10.1.2013. www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/fraktion/beschluesse/Beschluss_Weimar_Finanzmarkt.pdf (abgerufen am 14.1.2014).
- Buntentbach, Annelie (2012): Altersarmut: Vorschläge der Regierung bleiben absolut unzureichend. DGB sozialpolitik aktuell, 4, 22. März. www.dgb.de/themen/++co++bf8f1496-774c-11e1-7846-00188b4dc422 (abgerufen am 18.7.2014).
- CDU und CSU (2013): Regierungsprogramm vom 24.6.2013: „Gemeinsam erfolgreich für Deutschland. Regierungsprogramm 2013–2017“. www.cdu.de/regierungsprogramm (abgerufen am 14.1.2014).
- CDU, CSU und FDP (2009): Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26.10.2009, 17. Legislaturperiode. www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ministerium/koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 6.5.2014).
- CDU, CSU und SPD (2013): Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 27.11.2013, 18. Legislaturperiode. www.cdu.de/artikel/der-koalitionsvertrag-von-cdu-csu-und-spd (abgerufen am 6.5.2014).
- CSU (2013): Klausurtagung der CSU-Landesgruppe „Faire Löhne, sichere Renten, starker Sozialstaat“, 07.-09.01.2013. www.cducsu.de/sites/default/files/2013%20Beschluss%20Arbeit%20und%20Soziales.pdf (abgerufen am 14.1.2014).
- Daxhammer, Rolf J. und Mátéo Facsar (2012): Behavioral Finance: Verhaltenswissenschaftliche Finanzmarkttheorie im Lichte begrenzt rationaler Marktteilnehmer. Konstanz und München, UVK/Luzius, insbesondere 153–252.

- Dedring, Klaus-Heinrich, Jörg Deml, Diether Döring, Johannes Steffen und Rudolf Zwierner (2010): Rückkehr zur lebensstandardsichernden und armutsfesten Rente. Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.). WISO-Diskurs, August. <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/07405.pdf> (abgerufen am 7.4.2014).
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2013): Rentenversicherung in Zeitreihen. Ausgabe 2013. DRV-Schriften, 22.
- Deutscher Bundestag (1997): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache Nr. 13/8011, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999). Bundestags-Drucksache Nr. 13/8671 (2.10.1997). <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/13/086/1308671.asc> (abgerufen am 24.3.2014).
- Deutscher Bundestag (2009): Unterrichtung durch die Bundesregierung: Vierter Versorgungsbericht der Bundesregierung. Bundestags-Drucksache Nr. 16/12660 (21.4.2009). www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/529116/publicationFile/26798/versorgungsbericht4.pdf (abgerufen am 8.4.2014).
- Deutscher Bundestag (2012): Unterrichtung durch die Bundesregierung: Ergänztender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2012 (Alterssicherungsbericht 2012) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2012 und zum Alterssicherungsbericht 2012. Bundestags-Drucksache Nr. 17/11741 (29.11.2012). <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/117/1711741.pdf> (abgerufen am 3.3.2014).
- Deutscher Bundestag (2013a): Unterrichtung durch die Bundesregierung: Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2013) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2013. Bundestags-Drucksache Nr. 18/95 (20.11.2013). <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/000/1800095.pdf> (abgerufen am 2.5.2014).
- Deutscher Bundestag (2013b): Unterrichtung durch die Bundesregierung: Fünfter Versorgungsbericht der Bundesregierung. Bundestags-Drucksache Nr. 17/13590 (10.5.2013). <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/135/1713590.pdf> (abgerufen am 8.4.2014).
- Deutscher Bundestag (2014a): Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz). Bundestags-Drucksache Nr. 18/909 (25.3.2014). <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/009/1800909.pdf> (abgerufen am 8.4.2014).
- Deutscher Bundestag (2014b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 18/430): Rentenpläne der Bundesregierung. Bundestags-Drucksache Nr. 18/629 (20.2.2014). <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/006/1800629.pdf> (abgerufen am 26.2.2014).
- Deutsches Institut für Altersvorsorge (2013): Der DIA Deutschland-Trend-Vorsorge, Einstellungen zur Altersvorsorge, 21. Befragungswelle: 4. Quartal 2013. Köln, 10. Dezember. www.dia-vorsorge.de/fileadmin/userfolders/downloads/pdf/DIA_Deutschland-Trend-Vorsorge_4_Quartal_2013_Index.pdf (abgerufen am 2.6.2014).
- DIE LINKE (2012): Rentenpolitische Grundsätze der LINKEN „Eine Rente zum Leben: Die solidarische Rentenversicherung für einen sicheren Lebensstandard und gegen Armut im Alter“ vom 19.9.2012. [www.die-linke.de/index.php?id=181&tx_ttnews\[tt_news\]=19812&tx_ttnews\[backPid\]=154&no_cache=1](http://www.die-linke.de/index.php?id=181&tx_ttnews[tt_news]=19812&tx_ttnews[backPid]=154&no_cache=1) (abgerufen am 14.1.2014).

- DIE LINKE (2013a): Fraktionsbeschluss „Riester abbauen – Bestände in die gesetzliche Rente überführen“ vom 10./11.1.2013. www.linksfraktion.de/positionspapiere/riester-abbauen-bestaende-gesetzliche-rente-ueberfuehren/ (abgerufen am 26.2.2014).
- DIE LINKE (2013b): Wahlprogramm der Partei DIE LINKE „100 Prozent sozial“. www.die-linke.de/fileadmin/download/wahlen2013/bundestagswahlprogramm/bundestagswahlprogramm2013_langfassung.pdf (abgerufen am 14.1.2014).
- Dünn, Sylvia und Rainer Stosberg (2013a): Vom „Rentendialog“ zum Entwurf des Alterssicherungsstärkungsgesetzes – Die Reformdiskussion 2011 bis 2013. *Deutsche Rentenversicherung*, 2, 139–154.
- Dünn, Sylvia und Rainer Stosberg (2013b): Das Rentenpaket – Rückblick und Vorschau. *RVaktuell*, 6, 119–126.
- Dus, Ivica und Raimond Maurer (2007): Finanzierung des Ruhestands: Leibrenten und/oder Entnahmepläne. Die Gestaltung der Auszahlphase in der kapitalgedeckten Altersversorgung. Köln, Deutsches Institut für Altersvorsorge.
- Eriksson, Andrea (2012): Zum Vorschlag für ein „Vorsorgekonto“ bei der Deutschen Rentenversicherung: Unternehmenseigenschaft und Vereinbarkeit mit dem europäischen Wettbewerbsrecht trotz etwaiger Bejahung der Unternehmenseigenschaft. *Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags* WD 11 – 3000 – 169/12 vom 23.11.2012.
- Fachinger, Uwe, Harald Künemund, Martin F. Schulz und Katharina Unger (2013): Dynamisierung kapitalgedeckter Altersvorsorge. *Wirtschaftsdienst*, 10, 686–694.
- FDP (2013): Bürgerprogramm vom 5.5.2013: „Bürgerprogramm 2013: Damit Deutschland stark bleibt. Nur mit uns.“ www.fdp.de/files/565/B_rgerprogramm_A5_Online-Fassung.pdf (abgerufen am 14.1.2014).
- Gasche, Martin (2012): Freiwillige Zusatzbeiträge als sechster Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung? Eine Randnotiz zum Lebensleistungsanererkennungsgesetz. *Diskussionspapier* Nr. 255. Munich Center for the Economics of Aging (MEA). http://mea.mpg.de/uploads/user_mea_discussionpapers/1258_255-12.pdf (abgerufen am 4.6.2014).
- Hagen, Kornelia, Johannes Geyer und Dorothea Schäfer (Hrsg.) (2012): *Riester-Sparen: Kontroverse Sichtweisen aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft*. Berlin, Duncker & Humblot (Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 81, 2).
- Hagen, Kornelia und Axel Kleinlein (2011): Zehn Jahre Riester-Rente: Kein Grund zum Feiern. *DIW Wochenbericht* Nr. 47/2011, 3–14. www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.389130.de/11-47.pdf (abgerufen am 26.2.2014).
- Handelsblatt (2013): Interview mit Klaus Dauderstädt: In den Fonds ist zu wenig Geld. 8.10.2013, 4–5.
- Institutional Money (2011): Versorgungsfonds für Beamte: Leere Schatullen. Ausgabe 4. www.institutional-money.com/magazin/uebersicht/artikel/versorgungsfonds-fuer-beamte-leere-schatullen/ (abgerufen am 18.3.2014).
- Joebges, Heike, Volker Meinhardt, Katja Rietzler und Rudolf Zwiener (2012): Kapitaldeckung in der Krise: Die Risiken privater Renten- und Pflegeversicherungen. Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.). *WISO-Diskurs*, Juli. <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/09211.pdf> (abgerufen am 26.2.2014).
- Kleinlein, Axel (2011): Zehn Jahre „Riester-Rente“: Bestandsaufnahme und Effizienzanalyse. Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. *WISO-Diskurs*, November, 78. <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/08683.pdf> (abgerufen am 26.2.2014).

- Leinert, Johannes (2012): Transparenz von Riester-Produkten: Theoretische Fundierung und Befunde einer Anbieterbefragung. Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 81 (2), 55–69.
- Logeay, Camille, Volker Meinhardt, Katja Rietzler und Rudolf Zwiener (2009): Gesamtwirtschaftliche Folgen des kapitalgedeckten Rentensystems: Zwischen Illusion und Wirklichkeit. IMK Report, 43, November. www.boeckler.de/pdf/p_imk_report_43_2009.pdf (abgerufen am 26.2.2014).
- Maurer, Raimond (2012): Experten-Workshop zur Riester-Rente im House of Finance. www.hof.uni-frankfurt.de/de/Experten-Workshop-zur-Riester-Rente-im-House-of-Finance.html (abgerufen am 26.2.2014).
- Maurer, Raimond und Barbara Somova (2009): Rethinking Retirement Income – How Can We Secure Better Outcomes for the Future Retirees. Report for the European Fund and Asset Management Association (EFAMA), Februar. www.efama.org/Publications/Public/Long-Term_Savings_and_Pension_Steering_Committee/Maurer_Rapport.pdf (abgerufen am 7.4.2014).
- Meinhardt, Volker und Rudolf Zwiener (2012): Was leistet die Riester-Rente für die Sicherung im Alter? Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 81 (2), 205–211.
- Munnell, Alicia H. (2003): A primer on IRAs. JUST THE FACTS On Retirement Issues, 7, Center for Retirement Research at Boston College. http://crr.bc.edu/wp-content/uploads/2003/03/jtf_7.pdf (abgerufen am 2.6.2014).
- Nakielski, Hans (2013): Interview mit Herbert Rische: Man muss der Rentenversicherung ermöglichen, die Wünsche ihrer Versicherten zu erfüllen. Soziale Sicherheit, 3, 101–104.
- National Pensions Reserve Fund Commission (2013): Annual Report and Financial Statements 2012. www.nprf.ie/Publications/2013/AnnualReport2012.pdf (abgerufen am 18.3.2014).
- National Pensions Reserve Fund Commission (2012): Annual Report and Financial Statements 2011. www.nprf.ie/Publications/2012/NPRFReport2011.pdf (abgerufen am 18.3.2014).
- Nürnberger, Ingo und Dirk Neumann (2013): Einige Fortschritte – aber kein Neuaufbruch. Soziale Sicherheit, 12, 410–413.
- Oehler, Andreas und Daniel Kohlert (2009): Alles Riester? Die Umsetzung der Förderidee in der Praxis. Stärken und Schwächen, Risiken und Chancen der staatlich geförderten kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge von abhängig Beschäftigten (ohne Beamte) im Kontext der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung. Studie im Auftrag der Verbraucherzentrale Dachverband. www.vzbv.de/mediapics/altersvorsorge_gutachen_oehler_12_2009.pdf (abgerufen am 26.2.2014).
- ÖKO-TEST (2011): Ein Konto für alles. Ratgeber Rente, Geld & Versicherungen, 18–19. <http://presse.oekotest.de/presse/N1190-Altersvorsorgekonto.pdf> (abgerufen am 6.5.2014).
- Promberger, Markus, Christina Wübbeke und Anika Zylowski (2012): Arbeitslosengeld-II-Empfänger: Private Altersvorsorge fehlt, wo sie am nötigsten ist. IAB Kurzbericht, 15. <http://doku.iab.de/kurzber/2012/kb1512.pdf> (abgerufen am 26.2.2014).
- Rating, Stephan und Andrea Eriksson (2012): „Vorsorgekonto“ als Basis der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags WD 3 – 3000 – 284/12, WD 11 – 3000 – 159/12 vom 2.11.2012.
- Reiche, Lutz (2012): Interview mit Hubert Seiter: Alternative zu Riester: „Deutschland braucht ein Vorsorgekonto“. manager-magazin online, 21.03.2012. www.manager-magazin.de/finanzen/versicherungen/a-822535.html (abgerufen am 14.01.2014).

- Ribeiro Mendes, Fernando (2012): Pensionen in Portugal in der Krise. Deutsche Rentenversicherung, 4, 208–213.
- Rietzler, Katja (2012): Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 26. November 2012 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgegesetz)“ – BT-Drucksache 17/10818. Institut für Makroökonomik und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung. www.boeckler.de/pdf/p_imk_pb_6_2012.pdf (abgerufen am 26.2.2014).
- Rische, Herbert und Reinhold Thiede (2013): Die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung. Neue Zeitschrift für Sozialrecht, 16, 601–605.
- Rürup, Bert, Dennis Huchzermeier, Michael Böhmer und Oliver Ehrentraut (2014): Die Zukunft der Altersvorsorge vor dem Hintergrund von Bevölkerungsalterung und Kapitalmarktentwicklung. Handelsblatt Research Institute (HRI) und Prognos AG. Gutachten im Auftrag des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) vom 15.4.2014. www.gdv.de/wp-content/uploads/2014/04/GDV-HRI-Prognos-Studie-Zukunft-Altersvorsorge-2014.pdf (abgerufen am 24.4.2014).
- Schmähl, Winfried (2011): Warum ein Abschied von der „neuen deutschen Alterssicherungspolitik“ notwendig ist. ZeS-Arbeitspapier, 01. www.zes.uni-bremen.de/das-zentrum/organisation/mitglieder/winfried-schmaehl/publikationen/?publ=405 (abgerufen am 26.2.2014).
- Schröder, Carsten (2011): Riester-Rente: Verbreitung, Mobilisierungseffekte und Renditen. Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.). WISO-Diskurs, November. <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/08650.pdf> (abgerufen am 26.2.2014).
- Schwark, Peter (2012): Die Riester-Kritik: Fachlich fundiert oder politisch motiviert? Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 2 (81), 71–90.
- Seip, Stefan (2003): Das Altersvorsorgekonto: flexibel und effizient. Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 22, 43–47.
- Sozialverband Deutschland (2012): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung der Lebensleistung in der Rentenversicherung, Stand: 11.04.2012. www.sovd.de/2017.0.html?schrift=gr (abgerufen am 6.4.2014).
- SPD (2012a): Anträge zum 2. Parteikonvent 2012 der SPD am 24. November 2012. www.spd.de/linkableblob/80744/data/20121112_antragsbuch_konvent.pdf (abgerufen am 25.2.2014).
- SPD (2012b): Beschluss des SPD-Parteivorstand „Die SPD-Rentenpolitik: Arbeit muss sich lohnen!“ vom 24.9.2012. www.spd.de/linkableblob/76890/data/20120924_rente_pv.pdf (abgerufen am 14.1.2014).
- SPD (2013): Regierungsprogramm der SPD vom 14.4.2013: Das WIR entscheidet, Das Regierungsprogramm 2013–2017. www.spd.de/linkableblob/96686/data/20130415_regierungsprogramm_2013_2017.pdf (abgerufen am 2.5.2014).
- Statistisches Bundesamt (2011): Generationensterbetafeln für Deutschland: Modellrechnungen für die Geburtsjahrgänge 1896–2009. Wiesbaden 12.8.2011. www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/Bevoelkerungsbewegung/Generationssterbetafeln512610119004.pdf (abgerufen am 7.4.2014).
- The Wallstreet Journal (2013): Spaniens großes Rentenplündern. Online-Ausgabe vom 4.1.2013. www.wallstreetjournal.de/article/SB10001424127887323374504578220451246215078.html (abgerufen am 4.4.2013).

- TNS Infratest Sozialforschung (2012): Verbreitung der Altersvorsorge 2011 – Endbericht. Forschungsbericht Sozialforschung 430, Projektleitung: Klaus Kortmann, Thorsten Heien, Jochen Heckmann. München, Bundesministerium für Arbeit und Soziales. www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-430-verbreitung-altersvorsorge.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 2.6.2014).
- Tuchscherer, Claudia (2013): Das Vorsorgekonto als Absicherung gegen Altersarmut. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (Hrsg.), Spektrum, 1, 25–32. www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/302882/publicationFile/57754/Spektrum%201-2013.pdf (abgerufen am 10.6.2014).
- Tuchscherer, Claudia (2012): Das Modell des „Vorsorgekontos“ der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg. Soziale Sicherheit, 10, 330–335.
- Verbraucherkommission Baden-Württemberg (2010): Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen im Bereich der geförderten Altersvorsorge. 23.6.2010. www.verbraucherkommission.de/servlet/PB/show/2921745/10_06_23%20Verbraucherkommission_Stellungnahme_Verbraucher%20und%20Finanzen_23-06-2010.pdf (abgerufen am 6.5.2014).
- Verbraucherkommission Baden-Württemberg (2013): Anlagepolitik zum Altersvorsorgekonto: Hintergrundinformation zum Vorschlag der Verbraucherkommission Baden-Württemberg zur Einrichtung eines Altersvorsorgekontos. 10.4.2013. www.verbraucherkommission.de/servlet/PB/show/2943936/13_04_10%20Vorsorgekonto_Anlagepolitik_Hintergrundinformationen%20Anlage%20VK-Papi (abgerufen am 10.6.2014).
- Verbraucherzentrale Baden-Württemberg (2012): Argumentation zu Grundlagen eines kostengünstigen, einfachen und transparenten Vorsorgefonds. 25.9.2012. www.vz-bawue.de/der-vorsorgefonds-die-verbraucherfreundliche-alternative-zur-riester-rente (abgerufen am 7.4.2014).
- Verbraucherzentrale Bundesverband (2011): „Regierungsdiallog Rente“: Vorschläge zur Stärkung der kapitalgedeckten Altersvorsorge. 23.11.2011. www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/Rentendialog-Positionspapier-vzbv-2011.pdf (abgerufen am 14.1.2014).
- Verbraucherzentrale Bundesverband (2014a): Stärkung und Förderung der Altersvorsorgeentscheidung durch einen staatlichen Vorsorgefonds. Modell des Verbraucherzentrale Bundesverbandes. August 2014. www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/altersvorsorge-vorsorgefonds-konzept-vzbv-2014.pdf (abgerufen am 02.09.2014).
- Verbraucherzentrale Bundesverband (2014b): Für mehr finanzielle Sicherheit im Alter. Positionspapier des vzbv und seiner Mitgliedsverbände zum Thema Altersarmut und Altersvorsorge. 28.4.2014. www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/altersarmut-positionspapier-vzbv-2014-04-28.pdf (abgerufen am 2.5.2014).
- Werding, Martin (2012): Alterssicherung, Arbeitsmarktdynamik und neue Reformen: Wie das Rentensystem stabilisiert werden kann. Ruhr-Universität Bochum, Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, Gütersloh. www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-3F8D91DF-BDE08788/bst/xcms_bst_dms_37459_37732_2.pdf (abgerufen am 2.4.2014).
- Zimmermann, Theo (2012): „Yes we can ...“: Die Deutsche Rentenversicherung könnte auch ein kapitalgedecktes Vorsorgeprodukt anbieten. Soziale Sicherheit, 10, 325–329.
- Zollmann, Pia und Stefanie Martin (2011): Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung. RVaktuell, 4, 121–126.
- Zollmann, Pia und Stefanie Martin (2013): Gravierender Rückgang der versicherungspflichtigen Entgelte in den Jahren vor Zugang in die Erwerbsminderungsrente. RVaktuell, 8, 187–196.